

Unternehmenssatzung der Stadt Schortens
für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Baubetriebshof Schortens“

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung gemäß § 8 i. V. m. § 113a Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der „Baubetriebshof Schortens“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Schortens in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 113 a NGO. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Baubetriebshof Schortens“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AöR-Baubetriebshof“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schortens.
- (4) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro.

§ 2 – Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgaben der Anstalt sind
 - handwerkliche Leistungen (u. a. Maler-, Tischler-, Maurer-, Straßenbauarbeiten),
 - Reinigung von Straßen und öffentlichen Flächen (einschl. Winterdienst)
 - Pflege von Grünflächen und sonstige gärtnerische Arbeiten
 - die Kontrolle, Wartung und Reparatur Abwassertransportsystem für das Schmutz- und Niederschlagswasser
 - Transport- und Maschinenleistungen
 - Abfall- und (Sonder-)Müllentsorgung
 - Instandhaltung von Betriebseinrichtungen/Geschäftsausstattungen sowie
 - sonstige Serviceleistungen und Lagerhaltung,

die grundsätzlich für die Einrichtungen und Liegenschaften der Stadt Schortens erbracht werden.

- (2) Die AöR ist berechtigt, an Stelle der Stadt Schortens für die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 8 NGO ist die AöR ferner durch Satzung berechtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Wirkungsbereich anzuordnen. Die Stadt Schortens überträgt insoweit das ihr nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

§ 3 – Organe

- (1) Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§§ 4 und 5 dieser Satzung).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach deren Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt Schortens.
- (3) Das Mitwirkungsverbot gemäß § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, nämlich den derzeitigen Leitern des Baubetriebshofes und der Bauverwaltung der Stadt Schortens. Beide werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der AöR Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über bevorstehende erfolgsgefährdende Mindererträge/ Mehraufwendungen sowie über zu erwartende Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personal-/arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten der AöR einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes.

§ 5 – Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern, wobei 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt wird. Für die Mitglieder werden VertreterInnen bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß § 113 e Absatz 6 NGO der Bürgermeister, die Stellvertretung obliegt der Allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat bestellt. Für die Bestellung gilt § 51 Absatz 2 bis 5 NGO entsprechend.

Für den Fall, dass sich im Laufe der laufenden Ratsperiode eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gründet, wird über die Besetzung des Verwaltungsrates neu entschieden.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit (§ 33 Absatz 2 NGO) oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat auf Verlangen der Stadt Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Rat bestimmt werden, erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen (als Sitzungsgeld und Fahrtkosten) entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden.

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Bestellung des Abschlussprüfers
 6. Feststellung des Jahresabschlusses
 7. die Ergebnisverwendung
 8. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 47 NGO gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb von 1 Woche zugestellt. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 8 - Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehört u. a. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die Auflösung der AöR.

§ 9 - Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen AöR Baubetriebshof durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 82 NGO entsprechend. Danach erfolgt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.
- (2) Der Vorstand der AöR hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Stellenplan sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von dem Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 119 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland. Die Aufgabenwahrnehmung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AöR geregelt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Finanzausstattung

- (1) Das Betriebsgrundstück und Gebäude wird der AöR von der Stadt Schortens vorerst entgeltfrei verpachtet. Ein entsprechender Pachtvertrag wird abgeschlossen.
- (2) Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt durch die Stadt Schortens an die AöR zum 01. 01. 2008 zu den dann geltenden Zeitwerten.
- (3) Die Finanzierung der Differenz zwischen Betriebsvermögen (Aktiva) und Stammeinlage (Passiva) erfolgt über ein Darlehen, das die Stadt Schortens der AöR zumindest für das 1. Jahr zins- und tilgungsfrei zur Verfügung stellt. Ein entsprechender Darlehensvertrag wird abgeschlossen. Die weiteren Verhandlungen ab dem möglichen zweiten Jahr obliegen der Stadt Schortens und dem Verwaltungsrat.
- (4) Die Stadt Schortens gewährt der AöR einen Liquiditätszuschuss in Form eines verzinslichen Kontokorrentkredits. Die Zinshöhe richtet sich nach den Konditionen, die die Stadt am Kreditmarkt erhält. Der Kredit ist auf ein Jahr begrenzt und beträgt max. Euro. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien diesen bis zum 31. 10. 2008 kündigt. Ziel ist jedoch, den Kredit innerhalb des ersten Jahres sukzessive abzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, verlängert sich

§ 13 – Personelle Ausstattung

- (1) Zur Abwicklung der Verwaltungsaufgaben (insbesondere Rechnungs- und Mahnwesen) wird der AöR eine Verwaltungskraft mit 90 % einer Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Hierfür erfolgt eine Kostenerstattung der AöR an die Stadt Schortens; ein entsprechender Gestellungsvertrag wird noch geschlossen.
- (2) Die insgesamt 19 MitarbeiterInnen des Baubetriebshofes sowie der Leiter des Baubetriebshofes, die bis zum 31. 12. 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Schortens stehen, gehen zum 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten über in die AöR. Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen. Ebenso wird die AöR Mitglied bei der VBL und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).
- (3) Die Raumpflege sowie die Leistungen der Personalverwaltung werden gegen eine Kostenerstattung weiterhin durch die Stadt Schortens erbracht. Auch hierüber wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.
- (4) Der Baubetriebshofleiter, künftig Vorstandsmitglied der AöR, übernimmt bis auf weiteres im Rahmen einer Serviceleistung noch Aufgaben im Bereich des Hochbaus für die Stadt Schortens. Der Arbeitszeitanteil hierfür beträgt 25 % der Vollzeitstelle. Die entsprechende Kostenerstattung der Stadt Schortens an die AöR wird in einem Servicevertrag geregelt.

§ 14 – Mitarbeitervertretung

- (1) Gemäß § 113 e Absätze 4/ 5 NGO hat eine/r der Beschäftigten der AöR einen Sitz im Verwaltungsrat. Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erhält dieses Mitglied (bzw. der/die Vertreter/in) ein Stimmrecht.
- (2) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung ist identisch mit der Wahlperiode der übrigen Verwaltungsrat-Mitglieder.

Die erste Wahlperiode endet für den Fall, dass eine interkommunale AöR gegründet wird. Für die dann neu einzurichtende Mitarbeitervertretung werden Neuwahlen stattfinden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01. 01. 2008. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 16 – Bekanntmachungsanordnungen

- (1) Diese Unternehmenssatzung für die AöR „Baubetriebshof Schortens“ wird öffentlich bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Schortens sowie im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.
- (2) Die Einrichtung der AöR wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland mit Schreiben vom gemäß § 116 Absatz 1 Ziffer 6 NGO angezeigt.

Schortens, 6. Dezember 2007

G. Böhling
Bürgermeister